

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WERABAD GmbH & Co.KG

I. Allgemeines

1. WERABAD erbringt Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers und der Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich von uns bestätigt sind.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für weitere Aufträge, ohne dass hierauf nochmals besonders Bezug genommen werden muss.
3. Alle Angebote sind freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart ist.
4. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen -auch in elektronischer Form - behält WERABAD sich die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung von WERABAD zugänglich gemacht werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, von WERABAD als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von WERABAD Dritten zugänglich zu machen.
5. Nebenabreden zum Auftrag oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Preise und Zahlung

1. Die Preise von WERABAD gelten ab Werk und verstehen sich ohne Kosten für Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten. Es handelt sich um Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzukommt.
2. Mangels besonderer Vereinbarung sind die Zahlungen kostenfrei an WERABAD zu leisten. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 21 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto. Die Hereinnahme von Wechseln, Schecks, Anweisungen und dergleichen bleibt unserem freien Ermessen überlassen. Die Entgegennahme erfolgt immer nur unter dem Vorbehalt der Einlösung sowie kurs- und verlustfreier Verwendung und unter Berechnung der Kosten für die Diskontierung und Einziehung. Wir nehmen grundsätzlich nur landeszentralbankfähige Wechsel an.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht oder das Recht zur Aufrechnung gegen Ansprüche von WERABAD stehen dem Besteller nur insoweit zu, als dessen Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Tritt eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Energie, Personal, Vormaterial oder Recht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.

III. Lieferung, Lieferzeit

1. Bei Lieferung ist die Ware sofort auf Transportschäden zu prüfen. Etwaige Mängel sind sofort an WERABAD und den Transporteur zu melden.
2. Mit Zugang der schriftlichen Bestätigung von WERABAD gilt der Auftrag als angenommen und es entsteht Abnahmeverpflichtung des Bestellers. Die von WERABAD angegebenen Lieferfristen sind freibleibend und nur angenähert, es sei denn, es wurden ausdrücklich feste Termine vereinbart. Diese sind nur dann maßgebend, wenn WERABAD vom Besteller sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vereinbarte Zahlungen fristgerecht erhalten hat. Hat der Besteller seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn innerhalb der Lieferfrist der Liefergegenstand das Herstellerwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
4. Verlangt der Besteller nach Vertragsabschluss Abänderungen des Auftrags, welche die Lieferzeit beeinflussen, so sind etwaige Lieferfristen neu zu vereinbaren; im Zweifel verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
5. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so hat er, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, mindestens jedoch Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat, wobei es dem Besteller überlassen bleibt einen geringeren Schaden nachzuweisen. WERABAD ist berechtigt, nach Ablauf einer gesetzlich angemessenen Abnahmefrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessen entsprechend verlängerten Fristen zu beliefern.
6. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger von WERABAD nicht zu vertretender Umstände (z. B. behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsprobleme, Verkehrsstörungen usw.) verlängern sich die - auch bestätigten - Lieferfristen in angemessenem Umfang. Das gilt auch dann, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bereits eingetretenen Verzugs entstehen. Wird WERABAD aufgrund solcher Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird WERABAD von ihrer Leistungspflicht frei.
7. Tritt eine Verzögerung der Lieferzeit - auch während eines bereits eingetretenen Verzugs - wegen von WERABAD nicht verschuldeter Lieferverzögerung durch den Vorlieferanten ein, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
8. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn WERABAD die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs ein oder ist der Besteller dafür allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

IV. Gefahrübergang

1. Die Gefahr für den Liefergegenstand geht mit Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens aber mit seinem Verlassen des Herstellerwerks, auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen und dann, wenn WERABAD Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat. WERABAD behält sich das Recht vor, den Versand nicht vom Erfüllungsort, sondern von einem anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik nach ihrer Wahl vorzunehmen.
2. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und den Auftraggeber zu benachrichtigen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware im Eigentum von WERABAD. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Akzepte, Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer unwiderruflichen Einlösung als Erfüllung.
2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, WERABAD anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.
3. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an WERABAD bis zur Tilgung aller Forderungen ab. Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen von WERABAD verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und WERABAD die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
4. Der Besteller verpflichtet sich, die von WERABAD gelieferte Ware nur mit der Maßgabe zu veräußern, dass er sich das Eigentum an dieser Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehält und vereinbart, dass anstelle des Eigentumsvorbehalts, wenn dieser durch Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung oder Vermengung erlischt, das Eigentum an der neuen Sache oder die daraus entstehende Forderung tritt.
5. Im Falle des Zahlungsverzugs oder eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers ist WERABAD berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu beanspruchen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Gleichzeitig werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
6. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, ist WERABAD auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet, die über den Wert von 120% ihrer Forderungen hinausgehen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht WERABAD zu.
7. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen jeden versicherbaren Schaden zu versichern. Er tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an WERABAD ab und erbringt auf deren Verlangen den Nachweis über den Abschluss der Verträge.
8. Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware oder an deren Stelle getretene Forderungen sind WERABAD vom Besteller unverzüglich unter Beifügung von Dokumenten mitzuteilen.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Für Sachmängel übernimmt WERABAD unter Ausschluss weiterer Rechte die nachfolgend beschriebene Gewährleistung.
2. Teile, die bei Gefahrübergang mangelhaft waren, werden nach Wahl von WERABAD nachgebessert oder neu geliefert. Ersetzte Teile sind nur bei ausdrücklicher Aufforderung seitens WERABAD durch den Besteller an WERABAD zurückzugeben. Der Rücksendung muß unser Lieferschein in Kopie beiliegen. Beanstandungen können von uns nur dann anerkannt werden, wenn die Ware genauso sorgfältig verpackt an uns zurückgeht, wie sie von uns abgeliefert wurde. Für Beschädigungen auf dem Transportweg (insbesondere Nässe) oder für in Verlust geratene Stücke kommen wir nicht auf.
3. Die regelmäßige Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, diese beginnt ab Gefahrübergang.
4. Bei Ersatzlieferung trägt WERABAD die Kosten für das Ersatzstück einschließlich des Versands zum vertraglich ursprünglich vereinbarten Lieferort. Erfolgt aufgrund eines Verlangens des Bestellers die Versendung an einen anderen Ort oder Leistungen von WERABAD vor Ort, so übernimmt der Besteller die hierdurch anfallenden Mehrkosten.
5. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder mindestens zweimal fehlgeschlagen oder von WERABAD trotz angemessener Fristsetzung nicht erfolgt, so kann der Besteller mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatz setzt voraus, dass der Besteller WERABAD ein Verschulden nachweist.
6. Für Mängel oder Schäden, die ohne Verschulden von WERABAD durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen übernimmt WERABAD keine Gewähr.
7. Werden Nachbesserungen vom Besteller oder Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von WERABAD vorgenommen, so ist WERABAD an diesem (Teil-)Gegenstand zu einer weiteren Nachbesserung nicht verpflichtet.
8. Die Haftung auf Schadensersatz ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. WERABAD haftet nicht für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
9. Die Haftung von WERABAD ist auf den Netto-Warenwert der Lieferung begrenzt, aus der der mangelhafte Gegenstand stammt. Sie beschränkt sich stets auf den typischerweise vorsehbareren Schaden.

VII. Sonstiges

1. Erfüllungsort ist Zaberfeld, Gerichtsstand ist Heilbronn.
2. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht. Die Geltung von UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, mit der der ursprünglich erstrebte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.